



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

Römerstrasse 20
Postfach
CH-4502 Solothurn
Tel. 032 625 41 41
Fax 032 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

FINMA		
ORG	10. NOV. 2009	SB
€1		
Bemerkung: <i>zur</i>		

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Reto Januth
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Für Rückfragen:
Judith Petermann Büttler, Dr. iur.
Direktwahl: 032 625 42 68
judith.petermann@santesuisse.ch

Solothurn, 9. November 2009

Vernehmlassung Rundschreiben 2009/x Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezial- fragen der privaten Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Bei der Revision des Aufsichtsrechts wurde die präventive Prüfung und Genehmigung der Prämien und Versicherungsbedingungen im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG aufrechterhalten. Nach unserem Verständnis sollte die bislang gelebte Versicherungsaufsicht damit bestehen bleiben, was die FINMA einleitend auch unter Punkt 1 bestätigt. Leider lassen die Bestimmungen des Rundschreibens diese Intention nicht erkennen. So regelt die FINMA sämtliche Normen auf Stufe Produkt, was in der Regel nicht sinnvoll ist. Wir wollen dies wie folgt begründen:

Zum einen vernachlässigt die FINMA den Grundsatz, dass wesentliche Elemente für eine Versicherung typischerweise gerade nicht auf Produktstufe zu definieren sind. Dazu gehören insbesondere

- Solvabilität – Solvenz
- Rentabilität (max. Rentabilität; Beitrag an Solvenz)
- Verschiedene Positionen im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Zum anderen macht diese Betrachtungsweise aber auch keinen Sinn, wenn man sich vor Augen führt, dass zum Beispiel immer Produkte auf dem Markt existieren, die vorübergehend zeitlich befristet nicht selbsttragend sind. Eine laufende Prüfung und Genehmigung solcher Produkte durch die FINMA mit Sicht auf Solvenz- und Risikofragen würde auch im Umgang mit den Versicherten zu mehr Unsicherheit denn Sicherheit führen. Wir denken, dass kann nicht die Absicht der FINMA gewesen sein, bestehende und marktgängige Produkte zu vernichten.

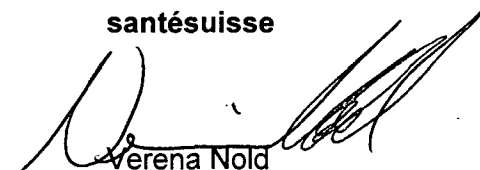
Zuletzt erlauben wir uns noch den Hinweis, dass zwar entsprechende Rechtsgrundlagen für die Etablierung der Regulierungsinhalte des Rundschreibens bestehen. Eine gesetzliche Grundlage für das „Herunterbrechen“ der Vorschriften bis auf Produkte, ist keinesfalls ersichtlich. Es stellt sich daher schon die Frage, ob die FINMA überhaupt berechtigt ist, die einzelnen Anforderungen bis auf Produktebene zu verlangen oder sie nicht Kompetenzen beansprucht, für die gar keine Rechtsgrundlagen bestehen.

Nach unserem Verständnis schränken die im Rundschreiben aufgeführten Vorschriften die unternehmerischen Freiheiten der Versicherer solchermassen ein, dass sie nicht über ein Rundschreiben eingeführt werden können, sondern eines verfassungsmässigen Rechts bzw. einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn bedürfen. Diese fehlen jedoch in den einschlägigen Gesetzen (VAG, VVG). Daher müssten – wenn überhaupt – die Inhalte der Richtlinien grundsätzlich zunächst auf gesetzliche Grundlagen abgestützt werden. So zum Beispiel die Vorschriften, welche jegliche Solidarität in der Krankenzusatzversicherung verbieten oder auch die Definition des Rabattes als Teil des zu genehmigenden Tarifs. Solange die Zusatzversicherer sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Geschäftstätigkeit und insbesondere die Solvabilitätsvorgaben erfüllen, sehen wir keine Notwendigkeit, dass die FINMA präventiv in die Gestaltungsfreiheit der Zusatzversicherer eingreift. Eine Vereinheitlichung und starke Durchnormierung der Rahmenbedingungen (analog soziale Krankenversicherung) ist im Privatversicherungsbereich nicht vorgesehen und auch nicht gewollt.

santésuisse teilt aus diesen Gründen die Auffassung des SVV, dass viele **der aufgeführten Normen viel zu detailliert sind und über den eigentlichen Zweck der Aufsicht hinausgehen und infolgedessen nicht verhältnismässig sind**. Allfällige Regulierungen müssen sich auf die wichtigsten Rahmenbedingungen beschränken, so dass die Wirtschaftsfreiheit der Versicherer nicht durch eine übermässige Regelungsdichte beschnitten wird. Wenn Regulierungen tatsächlich notwendig sind, dann müssen sie eindeutig, klar, effektiv und praktikabel sein, das heisst, sie dürfen nicht zu einer unnötigen administrativen Mehrbelastung führen. Dem Kriterium der Praxistauglichkeit ist ein besonderes Gewicht zu geben, vor allem im Hinblick auf den Genehmigungsprozess, der effektiv und effizient bleiben muss. Daher fordert auch santésuisse, dass das Rundschreiben grundsätzlich überarbeitet und nochmals in die Vernehmlassung gegeben werden soll. In Bezug auf diese Forderung und in Bezug auf die Würdigung der einzelnen Bestimmungen **verweisen wir auf die ausführliche und fundierte Stellungnahme des SVV. santésuisse schliesst sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an.**

Freundliche Grüsse

santésuisse



Verena Nold
Stv. Direktor



Stefan Holenstein
Leiter Abteilung Support